

Mitteilung an die Anleger von UBS (CH) Institutional Fund

Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wie folgt zu ändern:

1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter (§ 1)

Unter § 1 Ziff. 1 sowie fortlaufend sollen die Teilvermögen zu « - Bonds CHF Ausland II », « - Bonds CHF Inland II », « - Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II » und « Equities Global ESG Screened Passive II » umbenannt werden.

Wie bereits mit der Publikation vom 1. März 2024 veröffentlicht, änderte der Vermögensverwalter des Teilvermögens « - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable », UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago, USA, seine Rechtsform und hiess ab 1. März 2024 UBS Asset Management (Americas) LLC, New York, USA. Der Sitzwechsel von Chicago nach New York wurde bereits am 31. März 2011 vorgenommen.

2. Die Anleger (§ 5)

§ 5 Ziff. 1 soll wie folgt angepasst werden:

«1. Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf qualifizierte Anleger: Als qualifizierte Anleger im Sinne dieses Fondsvertrages gelten ausschliesslich Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG-folgende Anleger:
a) ~~Beaufichtigte Finanzintermediäre, wie Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen;
Beaufichtigte Versicherungsunternehmungen;
Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
Vermögende Privatpersonen gemäss Art. 10 Abs. 3bis KAG, die schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen (opting-in);
Anleger, die gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, dass sie nicht als qualifizierte Anleger gelten wollen (opting-out).~~»

3. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

§6 Ziff. 4 soll wie folgt angepasst werden:

«4. Zur Zeit bestehen für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X», «U-X», ~~und «I-X-dist» und «Q».~~
~~Alle Anteilsklassen werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben.~~
~~Alle Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.~~

Dementsprechend soll die Anteilsklasse «I-A1» unter lit. a) wie folgt ergänzt werden:

«a) «I-A1»: Anteile der Anteilsklasse «I-A1» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär

Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.»

[...]

Die Anteilsklassen «I-A2, I-A3, I-B, I-X und I-X-dist» sollen wie folgt angepasst werden:

«Die Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.»

[...]

Die Anteilsklasse «U-X» soll wie folgt ergänzt werden:

«Die Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben.

[...]

Die Anteilsklasse «P» soll unter lit. h) sowie fortlaufend gestrichen werden.

Die Anteilsklasse «Q» soll unter lit. h) wie folgt ergänzt werden:

«Q»: Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können. Nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen ist ausgeschlossen.

Anteile in einer gegenüber der Rechnungseinheit abgesicherten oder anderen denominierten Währung werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens, sondern in der in Klammern genannten Währung (Referenzwährung) der Anteilsklassenbezeichnung ausgegeben und zurückgenommen.»

4. Anlagepolitik (§ 8)

Für die Teilvermögen « - Bonds CHF Ausland » unter §8 Bst. A, « - Bonds CHF Ausland Corporate Passive II » unter §8 Bst. B, « - Bonds CHF Ausland Medium Term » unter §8 Bst. C, « - Bonds CHF Ausland Passive II » unter §8 Bst. D, « - Bonds CHF Inland II » unter §8 Bst. E, « - Bonds CHF Inland Corporate Passive II » unter Bst. F, « - Bonds CHF Inland Medium Term » unter Bst. G, « - Bonds CHF Inland Passive II » unter Bst. H, « - Bonds CHF Prime Ausland » unter Bst. I, « - Bonds USD Inflation-linked Passive II » unter Bst. J, « - Equities Canada Passive II » unter Bst. K, « - Equities Emerging Markets Asia » unter Bst. L, « - Equities Emerging Markets Global » unter Bst. N, « - Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II » unter Bst. O, « - Equities Emerging Markets Global Screened Passive II » unter Bst. P, « - Equities Emerging Markets Global Passive II » unter Bst. Q, « - Equities Europe Passive II » unter Bst. S, « - Equities Global ESG Leaders Passive II » unter Bst. T, « - Equities Global ESG

Leaders Passive (CHF hedged) II» unter Bst. U, «- Equities Global Screened Passive II» unter Bst. V, «- Equities Global Passive II» unter Bst. W, «- Equities Global Passive (CHF hedged) II» unter Bst. X, «- Equities Global (ex Switzerland) Opportunity» unter Bst. Y, «- Equities Global Small Cap Passive II» unter Bst. Z, «- Equities Global (ex Switzerland) Sustainable» unter Bst. AA, «- Equities Japan Passive II» unter Bst. CC, «- Equities Switzerland Passive All II» unter Bst. EE, «- Equities Switzerland Passive Large II» unter Bst. FF, «- Equities UK Passive II» unter Bst. HH, «- Equities USA Passive II» unter Bst. II, «- Equities Pacific (ex Japan) Passive II» unter Bst. JJ, «- Global Aggregate Bonds Passive II» unter Bst. KK, «- Global Aggregate Bonds Passive (CHF) hedged II» unter Bst. LL, «- Global Bonds 1» unter Bst. NN, «- Global Bonds 3 in Liquidation» unter Bst. OO, «- Global Bonds 4» unter Bst. PP, «- Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)» unter Bst. QQ, «- Global Bonds Passive (CHF hedged) II» unter Bst. RR, «- Global Bonds Sustainable» unter Bst. SS, «- Global Corporate Bonds (CHF hedged) II» unter Bst. TT, «- Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II» unter Bst. UU, «- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II» unter Bst. VV, «- Small & Mid Cap Equities Switzerland» unter Bst. WW und «- Swiss Real Estate Selection II» unter Bst. XX soll Ziff. 4 oder Ziff. 5 der Anlagepolitik wie folgt angepasst werden:

[...]»a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel 80% des Vermögens des Teilvermögens in:

[...]

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

[...]»

Unter §8 Bst. B, §8 Bst. D, §8 Bst. F, §8 Bst. H, §8 Bst. J, §8 Bst. K, §8 Bst. Q, §8 Bst. R, §8 Bst. S, §8 Bst. W, §8 Bst. X, §8 Bst. Z, §8 Bst. BB, §8 Bst. CC, Bst. DD, Bst. EE, Bst. FF, Bst. GG, Bst. HH, Bst. II, Bst. JJ, Bst. KK, Bst. LL, Bst. QQ, Bst. RR, Bst. UU und Bst. VV sollen die Teilvermögen «- Bonds CHF Ausland Corporate Passive II, «- Bonds CHF Ausland Passive II», «- Bonds CHF Inland Corporate Passive II», «- Bonds CHF Inland Passive II», «- Bonds USD Inflation-linked Passive II», «- Equities Canada Passive II», «- Equities Emerging Markets Global Passive II», «Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II», «- Equities Europe Passive II», «- Equities Global Passive II», «- Equities Global Passive (CHF hedged) II», «- Equities Global Small Cap Passive II», «- Equities Israel Passive II», «- Equities Japan Passive II», «- Equities Switzerland Passive Large Capped II», «- Equities Switzerland Passive All II», «- Equities Switzerland Passive Large II», «- Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II, «- Equities UK Passive II», «- Equities USA Passive II», «- Equities Pacific (ex Japan) Passive II», «- Global Aggregate Bonds Passive II», «- Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II», «- Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged), «- Global Bonds Passive (CHF hedged) II», «- Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II» und «- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II» wie folgt ergänzt werden:

«3. [...] Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden.»

Der folgende Satz wird für alle Teilvermögen unter §8 ergänzt:

«[...] Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.»

Unter §8 Bst. A, Bst. C, Bst. E, Bst. G, Bst. I, Bst. MM, Bst. NN, Bst. OO und Bst. PP sollen die Teilvermögen sollen die Teilvermögen «- Bonds CHF Ausland II», «- Bonds CHF Ausland Medium Term», «- Bonds CHF Inland II», «- Bonds CHF Inland Medium Term», «- Bonds CHF Prime Ausland», «- Global Allocation (USD)», «- Global Bonds 1», «- Global Bonds 3 in Liquidation» und «- Global Bonds 4» wie folgt angepasst werden:

«3. [...]

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (ESG-Integration), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.»

Die Teilvermögen «- Bonds CHF Ausland II» unter Bst. A und «- Bonds CHF Inland II» unter Bst. E dürfen zudem kein Securities Lending tätigen.

Unter §8 Bst. L, Bst. N, Bst. Y und Bst. WW sollen die Teilvermögen «- Equities Emerging Markets Asia», «- Equities Emerging Markets Global», «- Equities Global (ex Switzerland) Opportunity» und «- Small & Mid Cap Equities Switzerland» wie folgt angepasst werden:

«3. [...]

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (ESG-Integration), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (Stewardship-Ansatz). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Anhang in Ziff. 2 zu entnehmen.»

Unter §8 Bst. M soll das Teilvermögen «- Equities Emerging Markets Climate Aware II» wie folgt angepasst werden:

«3. [...]

Unternehmen, die sich diesem Wandel weniger oder nicht verschrieben haben (zum Beispiel durch Energiegewinnung aus Kohle) werden innerhalb des Vergleichsindex Referenzindex untergewichtet. Weitere Informationen zum Referenzindex sind im Anhang unter Ziff. 6.1 enthalten.

Das Teilvermögen wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Es kommen dabei sowohl Ausschlusskriterien (negatives Screening) als auch quantitative und qualitative Bewertungen im Umwelt- bzw. Klima-, Sozial- und Unternehmensführungskontext (Environmental, Social, and Governance – ESG) zur regelbasierten Definition der Über- bzw. Untergewichte (ESG-Tilting) zur Anwendung. Das Teilvermögen strebt Investitionen in einer unter Berücksichtigung der Anlageparameter möglichst vollständigen Anzahl von Bestandteilen des Referenzindex an. Des Weiteren reduziert das Teilvermögen den ökologischen Fussabdruck im Laufe der Zeit, indem es die Treibhausgasemissionen des Portfolios oder der darin enthaltenen Emittenten im Laufe der Zeit oder vollständig reduziert (Klimaausrichtung).

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren. Dies beinhaltet explizit ein klimaspezifisches Engagement mittels dessen das Klimaprofil der

Unternehmen im direkten Dialog zielgerichtet adressiert und verbessert werden soll (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen (inkl. Klima) stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Anhang in Ziff. 2 zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt des Portfolio Rebalancings nach Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 90-100% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.»

Unter §8 Bst. O soll das Teilvermögen «- Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II» wie folgt angepasst werden:

«3. [...]

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen in Schwellenländern gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die ESG-Leaders Methodik zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden Mutterindex übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social und Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Darüber hinaus werden Unternehmen, die ein Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft oder Waffen aufweisen, von den Indizes ausgeschlossen (**negatives Screening**).

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Anhang in Ziff. 2 zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.»

Unter §8 Bst. P soll das Teilvermögen «- Equities Emerging Markets Global Screened Passive II» wie folgt angepasst werden:

«3. [...]

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.

Der Referenzindex umfasst keine Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, Tabak, thermischer Kohle, Ölsand oder zivilen Schusswaffen in Verbindung stehen und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verletzen (**negatives Screening**). Es kommt ausschliesslich dieser ESG- Ansatz zur Anwendung. Das Teilvermögen verfolgt jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel.

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Anhang in Ziff. 2 zu entnehmen.»

Unter §8 Bst. T und Bst. U sollen die Teilvermögen «- Equities Global ESG Leaders Passive II» und «- Equities Global ESG Leaders Passive (CH hedged) II» wie folgt angepasst werden:

«3. [...]

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die ESG-Leaders Methodik zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden Mutterindex übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social und Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Darüber hinaus werden produktbasiert solche Unternehmen, die ein Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft oder (zivile, militärische, umstrittene) Waffen aufweisen, von den Indizes ausgeschlossen (**negatives Screening**).

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Anhang in Ziff. 2 zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.»

Unter §8 Bst. V soll das Teilvermögen «- Equities Global Screened Passive II» wie folgt angepasst werden:

«3. [...]

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet.

Der Referenzindex umfasst keine Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, Tabak, thermischer Kohle, Ölsand oder zivilen Schusswaffen in Verbindung stehen und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verletzen (**negatives Screening**). Es kommt ausschliesslich dieser ESG- Ansatz zur Anwendung. Das Teilvermögen verfolgt jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel.

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Anhang in Ziff. 2 zu entnehmen.

Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.»

Unter §8 Bst. AA soll das Teilvermögen «- Equities Global (ex Switzerland) Sustainable» wie folgt angepasst werden:

«3. [...]

Bei dieser ESG-Konsensbewertung von dem UBS (ESG Consensus Score) UBS Blended ESG Score werden Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Leistung dieser Emittenten in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt, um im Anlageuniversum Emittenten mit einem überzeugenden Umwelt- und Sozialprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren.

Das Teilvermögen wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch ESG Bewertungen (**ESG Integration**) sowie eine ESG-basierte Instrumentenauswahl zur Anwendung (**Best-in-Class**). Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein aktives Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von

Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Anhang in Ziff. 2 zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang (Ziff. 2) zu entnehmen»

Unter §8 Bst. SS soll das Teilvermögen «- Global Bonds Sustainable» wie folgt angepasst werden:

«3. [...]

Bei dieser ESG-Konsensbewertung von dem UBS (ESG-Consensus Score) UBS Blended ESG Score werden Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Leistung dieser Emittenten in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt, um im Anlageuniversum Emittenten mit einem überzeugenden Umwelt- und Sozialprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren.

Das Teilvermögen wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch **ESG Bewertungen (ESG Integration)** sowie eine ESG-basierte Instrumentenauswahl zur Anwendung (**Best-in-Class**). Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein aktives Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**).

Weitere Informationen hierzu, auch im Zusammenhang mit Investitionen in Staatsanleihen, sind dem Anhang zu entnehmen. Weitere Informationen sind dem Anhang in Ziff. 2 zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80 % des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.»

Unter §8 Bst. TT soll das Teilvermögen «- Global Corporate Bonds (CHF hedged) II» wie folgt angepasst werden:

«4. [...]

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (**ESG-Integration**), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein **Engagement** von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Anhang in Ziff. 2 zu entnehmen.»

Unter §8 Bst. XX soll das Teilvermögen «- Swiss Real Estate Selection II» wie folgt angepasst werden:

«3. [...] Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (**ESG-Integration**), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein **Engagement** von unterliegenden Anlagevehikeln zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf die Anlagevehikel in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Anlagevehikel in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Anhang in Ziff. 2 zu entnehmen.»

5. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17)

Unter §17 soll unter Ziff. 7 für folgende Teilvermögen Gating eingeführt werden:

«7. **Gating:**

Für die folgenden Teilvermögen gilt folgendes:

- Bonds CHF Ausland II
- Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
- Bonds CHF Ausland Medium Term
- Bonds CHF Ausland Passive II
- Bonds CHF Inland II
- Bonds CHF Inland Corporate Passive II
- Bonds CHF Inland Medium Term
- Bonds CHF Inland Passive II
- Bonds CHF Prime Ausland
- Bonds USD Inflation-linked Passive II
- Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
- Equities Emerging Markets Global Passive II
- Equities Switzerland Passive All II
- Equities Switzerland Passive Large II
- Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Aggregate Bonds Passive II
- Global Allocation (USD)
- Global Bonds 1
- Global Bonds 4
- Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
- Global Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Small & Mid Cap Equities Switzerland
- Swiss Real Estate Selection II
- Global Bonds Sustainable
- Equities Switzerland Passive Large Capped II
- Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
- Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II
- Equities Emerging Markets Global Screened Passive II

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Fondsvermögen nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) **10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens** (bzw. beim Teilvermögen Swiss Real Estate Selection II 15 Mio. Schweizer Franken) übersteigt, oder einer der Zielfonds ein Gating einführt oder aus anderen Gründen Rücknahmen nicht oder nicht rechtzeitig bedient.

Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge **proportional und im gleichen Verhältnis** nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Risikohinweis im Zusammenhang mit Gating:

Die Finanzmärkte, in welche die Fondsvermögen investiert sind, können vorübergehend illiquid werden. Dies bedeutet, dass die Fondsanlagen, abhängig von der Menge, nicht jederzeit zu den erwarteten Preisen veräussert werden können oder Zielfondsanlagen ihre Rücknahmen nicht mehr oder nicht rechtzeitig bedienen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, oder nicht im Interesse der Anleger liegt, Fondsanlagen zu verkaufen oder zu rückzugeben. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätsengpässen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung gemäss § 17 Ziff. 4 die Rückzahlung der Anteile aufschiebt, die Rücknahmen anteilmässig kürzt (Gating) oder das Teilvermögen in Liquidation setzt. Dadurch kann sich die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahme- bzw. Liquidationserlösen langfristig verzögern. Ausserdem kann die Illiquidität der Fondsanlagen auch zu Beeinträchtigungen oder Abweichungen in Bezug auf die Erreichung der Anlageziele oder die Umsetzung der Anlagestrategie (z.B. die Nachbildung eines Index) führen.»

Die Fondsleitung behält sich für das Teilvermögen – Swiss Real Estate Selection II vor – unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ungenügender Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, alle Rücknahmeanträge an Tagen herabzusetzen (Gating), an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. auslieferungen) 15 Mio Schweizer Franken übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.»

Basel und Zürich, 29. April 2024

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
CH-4051 BaselUBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich

24.050

UBS Fund Management (Switzerland) AG ist ein Mitglied der UBS Gruppe

© UBS 2024 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.

6. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)

Unter Ziff. 1 soll lit. f) neu eingefügt werden:

«f) Anteilsklasse «Q»Für die Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.»

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die oben aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.